

# **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Darmstadt-Stadt e. V.**

## **AWO Kreiskonferenz**

### **Geschäfts- und Wahlordnung**

#### **I. Geschäftsordnung**

##### **1. Mitglieder der Kreiskonferenz**

Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a. persönlichen Mitgliedern des Kreisverbandes und den persönlichen Mitgliedern seiner Ortsvereine,
- b. den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Kreiskonferenz auf sie entfallen darf
- c. einem/r Vertreter/in des Kreisjugendwerks,
- d. den Revisor/innen des Kreisverbandes, sofern sie nicht Mitglied im Kreisverband oder einem seiner Ortsvereine sind,
- e. den hauptamtlichen Geschäftsführungen des Kreisverbandes.

Die unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Mitglieder der Kreiskonferenz sind stimm- und wahlberechtigt. Die unter d) und e) aufgeführten Mitglieder der Kreiskonferenz haben nur beratende Stimme.

Die Mitglieder der Kreiskonferenz haben Rederecht. Gästen der Kreiskonferenz kann das Wort durch die Tagesleitung erteilt werden.

##### **2. Eröffnung und Leitung der Kreiskonferenz**

- a. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet die Kreiskonferenz, stellt die Beschlussfähigkeit fest, lässt die Tagesordnung, die Geschäfts- und Wahlordnung beschließen, eine Mandatsprüfungs- und Wahlkommission wählen sowie auf Antrag des Kreisvorstandes eine Antragsprüfungskommission. Im Anschluss lässt sie oder er ein Tagungspräsidium wählen.
- b. Die Mandats- und Prüfungskommission stellt die stimmberechtigten, die wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder der Kreiskonferenz fest.

##### **3. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Kreiskonferenz ist beschlussfähig.
- b. Beschlüsse werden in offener Abstimmung (Handzeichen) getroffen.
- c. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- d. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- e. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen oder die Auflösung des Vereins werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen. Die Kreiskonferenz, die über Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen oder die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist hierzu nur beschlussfähig, wenn mehr als 5% der Stimmberechtigten erschienen sind.

##### **4. Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung betreffen den Ablauf der Kreiskonferenz

- a. Anträge zur Gewährung von Rederechten oder Festlegung der Redezeit können für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den gesamten Verlauf der Kreiskonferenz gestellt werden. Sie sind nur vor Beginn des betreffenden Tagesordnungspunktes zulässig. Über sie entscheidet die Kreiskonferenz mit einfacher Mehrheit.
- b. Anträge zur Schließung der Redeliste, Ende der Debatte, Unterbrechung oder Ende der Kreiskonferenz können während eines Tagesordnungspunktes gestellt werden. Über sie entscheidet die Kreiskonferenz mit einfacher Mehrheit.
- c. Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Kreiskonferenz mit einfacher Mehrheit.
- d. Während Wahlen können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.

##### **5. Niederschrift**

- a. Über die Tagesordnung, die Anträge und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- b. Die Protokollführung der Kreiskonferenz übernimmt die Geschäftsführung des Kreisverbandes. Im

Verhinderungsfall wählt die Kreiskonferenz aus seiner Mitte eine andere Protokollführung.

## II. Wahlordnung

### 6. Wahlen durch die Kreiskonferenz

Die Kreiskonferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren

- a. die/den Vorsitzende/n
- b. eine/n Stellvertreter/in
- c. bis zu neun Beisitzerinnen/Beisitzer
- d. zwei Revisor/innen
- e. Delegierte zur Bezirkskonferenz

### 7. Wahlgrundsätze

- a. Wahlberechtigt und wählbar sind die persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes und die persönlichen Mitglieder seiner Ortvereine, die Beauftragten der korporativen Mitglieder und die Vertreter/in des Kreisjugendwerks. Unvereinbarkeiten sowie Verlust der Wählbarkeit regelt die Satzung zusammen mit dem AWO-Governance-Kodex.
- b. Die Mitglieder des Vorstands sind schriftlich und geheim zu wählen.
- c. Revisorinnen/Revisoren und Delegierte zur Bezirkskonferenz werden in offener Abstimmung gewählt.
- d. Alle Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden und vertreten sein. Ansonsten gilt: Frauen und Männer sollen bei der Wahl des Vorstandes und der Delegierten mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein. Diese Regelungen greifen nur, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat/innen für das jeweilige Geschlecht vorhanden ist.

### 8. Wahlausschuss

- a. Zur Durchführung der Wahlen wählt die Kreiskonferenz aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss mit drei Mitgliedern. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte die Wahlleitung.
- b. Die Wahlleitung entscheidet auf der Grundlage der Satzung und der Wahlordnung.
- c. Der Wahlausschuss nimmt Wahlvorschläge entgegen, gibt den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung und Beantwortung von Fragen, erläutert das Wahlverfahren, eröffnet und schließt die Wahlgänge, gibt die Stimmzettel aus und nimmt sie entgegen, stellt das Wahlergebnis fest und teilt es der Kreiskonferenz mit.

### 9. Bei Wahlen gilt

- a. die/der Vorsitzende wird in einer Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so ist ab dem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- b. Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer des Kreisvorstandes, der Revisorinnen/Revisoren und der Delegierten gilt:
  - aa) Soweit in die jeweilige Funktion nur eine Person zu wählen ist, ist eine Einzelwahl wie in a. geregelt durchzuführen.
  - bb) Soweit eine Funktion mindestens mit zwei Personen zu besetzen ist, kann eine Mehrheitswahl durchgeführt werden, bei der bereits im ersten Wahlgang die gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- c. Bei allen Wahlen gelten Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen.

10. Wahl Niederschrift

Über das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, die von seinem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.